



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

c) Dienstverhältnisse der Schulhausmeister.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

In den Unterrichtspausen soll ausgiebig gelüftet werden, jedoch soll die Temperatur nicht unter 15° C sinken.

Auch nach Schluß des Unterrichts sollen die Klassenräume durch Öffnen der Fenster gründlich gelüftet werden. Die Fenster sind im allgemeinen erst nach beendeter Klassenreinigung zu schließen.

Auch die Außentüren sollen stets gut verschlossen gehalten werden, damit die Zugluft im Innern der Gebäude vermieden wird. Während der Pausen sollen die Außentüren nicht lange Zeit, namentlich nicht bei Luft- und Windanfall, offenstehen.

Dienstanweisung für die städtischen Schulhausmeister.

Die Verwaltung der Schulgebäude liegt in Händen der Bezirksschuldeputationen und der Bezirksschulsausschüsse, sowie der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen. Die örtliche Verwaltung der einzelnen Schulen ist einem der in dem betreffenden Gebäude amtierenden Schulleiter als Hausverwalter übertragen. Doch auch der Schulhausmeister trägt einen wesentlichen Teil der Verantwortung für das seiner Obhut anvertraute Schulgebäude. Durch Umsicht und Tatkraft wird gerade er manchen Schaden, der dem Gebäude oder seiner Einrichtung droht, abwenden und für gute Instandhaltung der Schulanlage und ihrer Einrichtung Sorge tragen können.

Um die Arbeiten des Schulhausmeisters und sein Dienstverhältnis in allen Bezirken einheitlicher zu gestalten, wurde im Jahre 1924 eine Dienstanweisung für die Schulhausmeister erlassen.

Danach steht der Schulhausmeister als städtischer Beamter oder Angestellter unter der Dienstaufsicht des Schulleiters. Er hat die Rechte und Pflichten des Beamten bzw. Angestellten.

Der Schulhausmeister ist für die Sicherheit des Grundstücks verantwortlich, wobei er den Anweisungen des Schulleiters zu folgen hat. Besonders soll er dem Schutz des Gebäudes gegen Feuer und Wassergefahr seine größte Aufmerksamkeit widmen und die Gas-, elektrischen Licht- und Wasseranlagen sorgfältig überwachen. Ihm liegt auch die ordnungsmäßige Lüftung und Reinigung der Schulgebäude ob, wozu ihm Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Er soll die Müll- und Schlackenabfuhr sowie die Brennstoffanfuhr beaufsichtigen, die auf dem Schulgrundstück auszuführenden Instandsetzungen überwachen, kleine Instandsetzungsarbeiten selbst ausführen und die Heizung mit versehen, sofern dafür kein besonderer Heizer bestellt ist.

Dem Schulhausmeister wird in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen; er darf aber in diese ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde weder Untermieter noch andere Personen dauernd aufnehmen. Er darf weder selbst ein Gewerbe betreiben noch ohne die Genehmigung der Schulverwaltung die Ausübung eines Handwerkes durch Mitglieder seines Hausstandes auf dem Schulgrundstück dulden.

Auch darf er Veranstaltern und Teilnehmern von Versammlungen weder alkoholische Getränke noch Tabakwaren verkaufen oder besorgen.

Der achtstündige Arbeitstag hat sich für ihn nicht einführen lassen, er muß vielmehr auch über die Unterrichtszeit hinaus für dienstliche Verrichtungen in der Schule zur Verfügung stehen. Es sollen ihm aber zwei dienstfreie Nachmittage nach vorherigem Einvernehmen mit dem Schulleiter gewährt werden, wobei er aber selbst für Vertretung zu sorgen hat.

Der Schulhausmeister erhält Urlaub nach der für die Beamten gültigen Urlaubsordnung, doch soll der Urlaub möglichst in die Ferien gelegt werden und gegenseitige Vertretung unter den Schulhausmeistern erfolgen.

Dienstverhältnis der Schulheizer.

Das Personal für die Beheizung der Schulen war bei der Eingemeindung sehr verschieden zusammengesetzt. Während in einigen Gemeinden die Schulheizer als Beamte angestellt wurden, standen sie in anderen Gemeinden im Arbeiterverhältnis zur Behörde. Wieder in einem anderen Teil der Gemeinden wurden die Heizer während des Sommers entlassen oder anderen städtischen Betrieben zugeführt oder auch im Sommer in den Schulen beschäftigt.

Manche Gemeinden verwendeten überhaupt keine besonderen Schulheizer, sondern sie übertrugen die Bedienung der Heizanlagen den Schulhausmeistern. Diese Verschiedenartigkeiten konnten bis heute noch nicht völlig beseitigt werden.

Das Bestreben der Schulverwaltung und des zentralen Heiz- und Maschinenamtes ging dahin, nicht nur eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Beschäftigungsart der Schulheizer zu bringen, sondern es war vor allem darauf gerichtet, einen Stamm von tüchtigen Heizern heranzubilden, der geeignet war, die Heizanlagen in den Schulen möglichst wirtschaftlich zu bedienen. Es wurden deshalb besondere Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Schulheizer getroffen.

Die Schulheizer unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht der Heizingenieure der Bezirksämter. Nur soweit Angelegenheiten der Schule in Frage kommen, sind die Heizer auch dem Leiter der Schule unterstellt, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in das Gebiet der Hausverwaltung fallen.

Dem Heizer sollen sämtliche Räume, in denen sich Heizrohre befinden, zur Kontrolle der Heizrohre zugänglich gemacht werden. Er ist dem Schulleiter auch für die Innehaltung der vorgeschriebenen Innentemperaturen verantwortlich. Zu Verrichtungen, die ihn lange Zeit von der Heizanlage fernhalten, darf er deshalb nicht herangezogen werden.

Die Schulheizer werden nicht als Beamte eingestellt, sondern nur als Arbeiter beschäftigt. Sie werden vom 1. Oktober, vom Beginn der Heizperiode ab, in der Schule beschäftigt und nach Schluß der Heizperiode, am 31. März, entlassen. Während des Sommerhalbjahres